

Zur Rechtsgeschichte der Alpe Laggin im 17. Jahrhundert

von
Prof. Dr. Louis Carlen

I. Einleitung

In der bäuerlichen Ausrichtung des alten Wallis hatte die Alpwirtschaft ihre besondere Bedeutung. Ihre ersten Spuren sind in den Urkunden bis in die Anfänge des 13. Jahrhunderts hinein zu verfolgen¹⁾, wobei die Sachkunde und die Urgeschichte viel frühere Datierungen ermöglichen²⁾. Die Zunahme der Bevölkerung, aber auch die Vergrößerung des Viehbestandes und die Verlagerung der bergbäuerlichen Wirtschaftsweise in Richtung der Viehzucht und der dazu notwendigen Grasproduktion seit dem 14. Jahrhundert³⁾, führte zu einem steten Bedarf nach neuen Weidegebieten und einer zusätzlichen Futterbasis für das Vieh im Sommer. Dazu dienten bestehende oder neu erschlossene Alpgebiete.

Eine befriedigende Nutzung der Alpen ist nur möglich, wenn Besitz und Eigentumsverhältnisse geregelt sind und die Ausübung dieser Rechte geordnet wird. Das führte dazu, dass für die Alpen seit dem hohen Mittelalter bis in die neueste Zeit nicht nur zahlreiche Handänderungen erfolgten, sondern auch Statuten und Ordnungen erlassen wurden, aber auch verschiedene Händel vor Schiedsgerichten und ordentlichen Gerichten ausgefochten wurden⁴⁾.

Ein Beispiel dafür bieten auch die Alpen im Laggintal. Das alte «Laggin-Buch» im Besitz der Alpgeteilen von Oberstafel gibt dafür die Quellengrundlage. Die Abschriften und Übersetzungen von Dr. Hans Anton von Roten stellte uns Herr Grundbuchverwalter Dr. Gregor Escher, früherer Gemeindepräsident von Simplon-Dorf, zu dessen Territorium die

1) *Heinrich Büttner*, Anfänge des Walserrechts im Wallis, in: Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte, Vorträge und Forschungen II, hsg. v. *Theodor Mayer*, Lindau/Konstanz 1955, S. 94; *Louis Carlen*, Die Reckinger Aeginenalp, Brig 1970, S. 9 (= Schriften des Stockalper-Archivs in Brig, H. 18).

2) Dazu grundlegend *Nikolaus Grass*, Die Almwirtschaft in der Urzeit und im Mittelalter, in: Untersuchungen zur eisenzeitlichen und frühmittelalterlichen Flur in Mitteleuropa und ihre Nutzung (= Abh. der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Phil.-Histor. Kl., 3. Folge, Nr. 116), Göttingen 1980, S. 230 ff. — Für das Wallis sind die verschiedenen Fundberichte in den Oberwalliser Zeitungen von Pfarrer *Emil Schmid* zu beachten sowie das von ihm gesammelte Material im Besitz der Stiftung zur Förderung der Steinzeitforschung im Kanton Wallis.

3) *Andreas Werthemann/Adrian Imboden*, Die Alp- und Weidenwirtschaft in der Schweiz, Langnau/Bern 1982, S. 39 f.

4) Dazu künftig die vor dem Abschluss stehende jur. Freiburger Dissertation von *Francisca Naef* über Geschichte und Recht der Alpen im Goms und in Östlich Raron. In grösserem Zusammenhang sind die Rechtsverhältnisse des Alpwesens meisterhaft dargestellt von *Nikolaus Grass*, Beiträge zur Rechtsgeschichte der Alpwirtschaft, Innsbruck 1948.

Alpgebiete links des Lagginbachs gehören, in freundlicher Weise zur Verfügung⁵⁾). Sie wurden auch von Pfarrer Ernst Zenklusen für seine Ausführungen über das Laggintal benutzt⁶⁾.

Dieses Tal wird durch die Laggina⁷⁾ gebildet, die bei Gstein oberhalb Gabi in den Krummbach fliesst, der von da weg zur Doveria wird. Das Laggintal ist ein Seitental der Talschaft Simplon, das am Gstein beginnt und sich zu den Kämmen des Fletsch- und Lagginhorn und des Weissmies und des Tällihorns hinaufzieht, zwischen denen der Lagginpass hinüber zum Zwischbergenpass führt.

Unsere Ausführungen beziehen sich vor allem auf die Alpe Oberstafel, die auf der rechten Seite des Lagginbaches liegt und bleiben im allgemeinen auf das 17. Jahrhundert beschränkt.

II. Eigentumsverhältnisse

Die Alpe Laggin gehörte einst *Eschentälern*, also Leuten aus Italien. Die Familien Escher, Theiler und Zumstadel, Einwohner der Talschaft Simplon, sollen diese Alpe den Italienern abgekauft haben, weshalb sie in der Folge auch als Welsche Alpe bezeichnet wurde. Wann dieser Kauf erfolgte, wissen wir nicht.

Man könnte an einen Kauf im Zusammenhang mit der Walser-Expansion jenseits des Simplons denken. Doch ist das vermutlich zu früh, da der Beginn der Walserkolonisation auf der Südseite des Simplons bereits um 1200 angesetzt wird⁸⁾. Zudem war die Adelherrschaft im Gebiet im 13. Jahrhundert relativ stark, was private Käufe von Bauern kaum vermuten lässt⁹⁾. Für die Simplon-Bergalpe, die 1290 erstmals urkundlich erwähnt wird, nimmt Dr. Leopold Borter an, dass die Geteilschaft wohl zu Beginn oder gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts entstanden ist¹⁰⁾. Die Angabe, wonach die Familien Escher, Theiler und Zum Stadel Käufer der Alpe waren, stammt aus einer Urkunde von 1601¹¹⁾ und ist mit Vorsicht aufzunehmen, wenn auch alle drei Familien zu den ältesten von Simplon-

⁵⁾ Wir zitieren sie in der Folge als Urk. (= Urkunde) mit der Nummer, die sie tragen. Einen guten Überblick über die besonderen schweizerischen Verhältnisse gibt *Hans Herold*, *Alprechtliches aus der Schweiz*, in: Festschrift Nikolaus Grass, hsg. von *Louis Carlen* und *Fritz Steinegger*, II, Innsbruck-München 1975, S. 43 ff.

⁶⁾ *Ernst Zenklusen*, *Aus Simplons alten Tagen*, St-Maurice 1965.

⁷⁾ Andere Schreibarten (so in der älteren Ausgabe des Topographischen Atlas der Schweiz) sind: Laquin, was wie Laggin wohl sprachlich von l'acquina, Verkleinerung zu «Wasser» herzuleiten ist. (Die letzte Landeskarte der Schweiz, hg. von der eidg. Landestopographie, schreibt: Laggin, Laggina.)

⁸⁾ *Hans Kreis*, *Die Walser*, Bern 1958, S. 47; *Paul Zinsli*, *Walser Volkstum in der Schweiz*, in *Vorarlberg, Liechtenstein und Piemont*, Frauenfeld³ 1970, S. 30, 44.

⁹⁾ *Peter Arnold*, *Der Simplon*, Brig 1947, S. 203 f.; *Dionys Imesch*, *Zur Geschichte von Ganter*, Visp 1943, S. 7.

¹⁰⁾ *Leopold Borter*, *Aus der Geschichte der Simplon-Bergalpe*, in: *Walliser Jahrbuch* 37 (1968), S. 37. Zu den Rechtsverhältnissen an dieser Alpe auch *Josef Bielander*, *Die Simplon-Bergalp*, ebd. 18 (1949), S. 26 ff.

¹¹⁾ Urk. II.

Dorf gehören und sich bis ins 14. Jahrhundert zurück verfolgen lassen¹²⁾. Der Kauf ist im Rahmen der Suche nach neuen Weidegebieten zu sehen, die im Spätmittelalter im Wallis gross war und auch zum Ausgreifen über die Walliser Grenzen führte¹³⁾.

Tatsache ist, dass im Laufe der Jahre verschiedene Unklarheiten über das Alpeigentum entstanden, obwohl tatsächlich diese drei Familien die Alp inne hatten.

Die drei Familien gelangten deshalb an die Landeshauptmänner des Wallis, die Untersuchungen über das Alpeigentum vornahmen und dann erklärten, dass die drei Familien Eigentümer der Alp seien.

Gleichzeitig teilte man die Alp in 99 Kuhalprechte ein und wies jedem der drei Stöcke 33 Alprechte zu. Dem Notaren Georg Welschen, der diese Urkunde aufnahm, gab man zur Belohnung für seine Arbeit eine halbe Kuh Alprecht.

Das geschah am 30. Juni 1601 in Brig¹⁴⁾. Da aber nicht klar war, wie die Alprechte unter den einzelnen Familien zu nutzen waren, nahm man ebenfalls eine solche Aufteilung vor. Dem Stamm *Escher* wies man den dritten Teil der Alp zu, wobei sich die einzelnen Alprechte wie folgt verteilten: Hauptmann Anton Stockalper 3 Kühe Alprecht, dessen Schwester Frau Doktorin Elisabeth Stockalper 3, die Kinder des Kastlans Adrian Stockalper 3, die Kinder des verstorbenen Crispin Stockalper 3, die Kinder des verstorbenen Melchior Stockalper 3, die Kinder des verstorbenen Peter Stockalper 3, Kastlan Christoph Perrig 3, die Escher ufem Biel 3, die Escher zLagnischen 6 Alprechte, Kastlan von Stockalper 3 Kühe Alprecht. Offenbar sind die Stockalper durch Einheiraten in die Familie Escher zu diesen Alprechten gelangt. Die Tatsache, dass im 16. und 17. Jahrhundert elfmal ein Stockalper zum Kastlan des Freigerichtes Wald oder Eggen gewählt wurde¹⁵⁾, deutet auf eine gewisse Bedeutung der Familie hin, von der sich ein Zweig in Simplon-Dorf niederliess¹⁶⁾. Vermutlich wird auch Christoph Perrig durch Verwandtschaft in den Besitz von Escher'schen Alprechten gelangt sein¹⁷⁾.

Der Stamm *Theiler* erhielt ebenfalls einen Drittel Alprechte mit 33 Kühen. Diese Kuhrechte verteilen sich wie folgt: Bartolomäus Theiler, gewesener Kastlan von Sitten 4, Michael Albertyn, gewesener Fähnrich in Frankreich als Vogt der zwei Töchter des Christian Gerwer 4, Anthelm Strälen für seine Frau Anastasia in Hofen 4, Kaspar Brindlen zu Gamsen 4, Anton Theiler 4, Maria Jost, geborene Gasser 4, Hans Theiler 4, Chri-

¹²⁾ *Arnold*, a.a.O., S. 256, 268, 272 f. Die Angabe Arnolds, S. 256, dass die drei Familien im 14. Jh. «eine Genossenschaft mit dem Ziel, den Welschen alle Alpen und Güter im Laggintal abzukaufen» bildeten, lässt sich nicht belegen.

¹³⁾ *Louis Carlen*, Kultur des Wallis im Mittelalter, Brig 1981, S. 61 f.

¹⁴⁾ Urk. II.

¹⁵⁾ *Dionys Imesch*, Der Zenden Brig bis 1978, in: Blätter aus der Walliser Geschichte VII (1930), S. 218 f.

¹⁶⁾ *Arnold*, a.a.O., S. 260.

¹⁷⁾ Über die Perrig in Simplon *Arnold*, a.a.O., S. 259.

stian Theiler 4, $\frac{1}{2}$ aus Dankbarkeit Kastlan Georg Welschen¹⁸⁾, $\frac{1}{2}$ bleibt zur Verfügung der Geteilen. Auch hier sind die meisten Geteilen durch Erbschaft in den Besitz ihrer Rechte gelangt. Kaspar Brindlen erlangte erbweise 4 Kühe Alprecht.

Dem Stamm *Stadleren* wurde ebenfalls ein Drittel mit 33 Kuh Alprechten zugeschlagen und zwar in folgender Aufteilung: Kastlan Adrian Stockalper 2, herkommend durch Kauf von Melchior zum Stadel, Hans zum Stadel $\frac{1}{4}$ Kuh (= 1 Klawen), die Erben Melchior Stockalper 2 Kühe und 1 Fuss (Herkunft von Christina zum Stadel), Peter zum Stadel 5, Christian und Adam Gasser von Brig 6, Erben Hans zum Stadel 3, Christian Lambien und der Sohn Peter Amherds je 1 Fuss Alprecht, Erben Thomas Fidginers 1 Kuh, herkommend aus Erbschaft zum Stadel, Hans zum Stadel 2, Hans zum Stadel 5. Die 2 übriggebliebenen Kühe Alprecht schenkte man Hans, dem Sohn des Kastlans Hans zum Stadel, für seine Mühe und Arbeit, die er wegen der Alpe habe.

Von dem übriggebliebenen Alprecht gab man eine halbe Kuh Hans und Peter zum Stadel als Beisteuer für ihre Bemühungen um die Teilung (als Vertreter des Stadlerteiles¹⁹⁾).

Im gleichen Jahre 1601 wählte man drei Alpvögte, nämlich Kaspar Perrig, Christian Theiler und Hans zum Stadel.

In der Folge gab es noch mehrfach *Handänderungen*. So kaufte beispielsweise Kaspar Brindlen, ein in Gamsen wohnhafter Briger Burger, am 22. September 1601 von Christian Theiler 3 Kühe Alprecht²⁰⁾. In der Verkaufsurkunde heisst es, dass die Alprechte verkauft werden «mit Grund, Wegen, Stegen, Allmeien, Weiden, Wald und sämtlichen Gerechtsamen». Am 11. März 1603 verkaufte Kaspar Schmidhalter von Simplon für 23 $\frac{1}{2}$ mörsiger Walliser Pfund dem Kaspar Brindlen wieder 1 $\frac{1}{2}$ Kuh Alprecht²¹⁾. Schmidhalter hatte diese Alprechte von seiner Grossmutter Barbara Escher geerbt. Im Kaufvertrag wird gesagt, dass der Käufer auch Rechte an der Sennhütte, genannt Eschershütte, im obersten Alpbezirk gelegen, erhält. Am 5. April 1605 verkaufte Anton Theiler von Brig für 4 Mörsiger-Pfund an Kaspar Brindlen von Gamsen wieder 1 Fuss Alprecht²²⁾. Käufe von Alpen und Alprechten als Kapitalanlagen sind im 17. Jahrhundert nicht nur im Wallis, sondern auch an anderen Orten der Schweiz feststellbar²³⁾.

18) Notar Georg Welschen spielte in der Briger Zendenpolitik eine Rolle. 1588 und 1600 war er Kastlan des Zenden Brig (*Imesch*, a.a.O. [Anmk. 15], S. 214 f.) und 1594 Meier von Ganter, (*Dionys Imesch*, Das Freigericht Ganter, in: Blätter aus der Walliser Geschichte III [1902], S. 98). Vgl. auch Walliser Wappenbuch, Zürich 1946, S. 291.

19) Urk. II.

20) Urk. III.

21) Urk. IV.

22) Urk. V.

23) *Robert Kruker*, Hirten und Herden, Alpkultur in der Schweiz, Olten 1983, S. 32 ff. (Das Buch übersieht im allgemeinen die rechtshistorische Literatur zum Thema Hirten und Alpwesen.)

Trotzdem im Jahre 1601 die Rechtsverhältnisse umschrieben worden waren, kam es in der Folge wegen der Alpnutzung zu verschiedenen Missbräuchen, woraus Streit und Zwistigkeit entstand. Das veranlasste die Geteilen am 22. Juni 1616, nochmals ihre Rechte zu bereinigen. Dabei teilten die in Brig versammelten Vertreter der Geteilen die Alpe Laggin in *zwei Teile* und fügten ein Kuhrecht hinzu.

Der Teil im alten Stafel wurde mit 44 Kühen Alprechten belegt und mit folgenden Weideplätzen ausgestattet: Bidmegi, Galkgi, Thelli, Grathorenwang, Laubeggen, Kaspars Blätzji, Spiss, Breitwang, Doscheng, Erdbidenji, Stralfluo und bis auf den Grat des Grauen Horns. Der obere Stafel (Oberstafel) wurde mit 56 Kuh Alprechten versehen, die Hauptmann Hans Stockalper, Sekelmeister Kaspar Perrig, Kastlan Anton Jost für seine Hausfrau, Adam Gasser und Fähnrich Anton Rittiner zugeschrieben wurden. Als Weideplätze dieses Teils werden genannt: der Tschuggen des Theiler-Stafels und Escher-Stafels bei der Hohen Hitten, bei den Spanen Hitten oder die obere und untere Brych, Martistein und schwarze Flühen. Der Alpweg, der bisher gemeinsam war, sollte in Zukunft für jeden Teil besonders erstellt und unterhalten werden²⁴).

Im Herbst wurde diese Teilung in der Kirche von Glis verkündet, wobei jeder, der Rechte hatte, aufgefordert wurde, diese anzumelden. Interessant ist, dass die Auskündigung nicht in einer der Pfarrkirchen von Simplon und Gondo erfolgte, sondern in Glis, das damals noch zu Naters pfarrgenössig war. Das zeigt, dass ein grösserer Teil der Geteilen in Brig-Glis wohnte und unterstreicht andererseits die Bedeutung der Wallfahrtskirche von Glis²⁵). Daraufhin erliess der Vizelandeshauptmann Sebastian Zuber²⁶) am 24. Oktober 1616 und am 22. Oktober 1617 je ein Investiturdekret, mit dem er den Geteilen die Teilung der Alpe bestätigte und sie in ihre Rechte einwies, oder womit er ihnen — deutschrechtlich gesprochen —, die Gewere verlieh²⁷).

Damit aber war nun Kaspar Brindlen, früherer Grosskastlan des Zendens Brig²⁸), keineswegs einverstanden; denn er glaubte sich dadurch in seinen Rechten beeinträchtigt und erhob Klage gegen die Alpgeteilen. Ein langwieriger Prozess hob an, in dem die Alpgeteilen behaupteten, Brindlen habe schon vor der Teilung alle seine Rechte an der Alpe und sogar mehr Alprechte, als er überhaupt je besessen oder habe beweisen können, verkauft. Der Anwalt der Geteilen, Nikolaus Plaschy, gewesener Meier

24) Urk. VI.

25) Schon seit 1395 sind öffentliche Auskündigungen in der Kirche von Glis bezeugt (Gemeindearchiv Brigerbad, E 1). Auch sonst rückte sie verschiedentlich in weltlichen Angelegenheiten in den Vordergrund (*Louis Carlen*, Zur Rechtsgeschichte der Kirche in Glis, in: Blätter aus der Walliser Geschichte XVII, 1981, S. 403 ff.).

26) Sebastian Zuber war 1611—1619 Vizelandeshauptmann und 1621—1623 Landeshauptmann (*H.A. von Roten*, Die Landeshauptmänner von Wallis, BWG XV (1969/70), S. 21 ff.).

27) Urk. VII.

28) Notar Kaspar Brindlen war 1589/90 Landvogt von Monthey und 1594 und 1602 Kastlan des Zenden Brig (*Imesch*, a.a.O., [Anmk, 15], S. 214 f.; Walliser Wappenbuch, S. 44).

von Leuk²⁹⁾, rief dem Gericht zu, Brindlen «scheint zu handeln wie eine Krähe, die keine Federn mehr hat und sich mit dem Gefieder anderer Vögel schmücken will oder wie ein unbekleideter Mensch, der anderen ihre Gewänder raubt und damit den Grossen macht».

Das Gericht des Landeshauptmanns Michael Mageran³⁰⁾ wies am 16. März 1637 die Klage Brindlens als unbegründet vollumfänglich ab und verurteilte ihn zu den Gerichtskosten³¹⁾. Dass die Geteilen als Anwalt einen Leuker Parteigänger des regierenden Landeshauptmanns wählten, sei nur nebenbei erwähnt. Vielleicht aber wollte oder durfte in Brig auch niemand das Mandat gegen den bekannten Politiker und Notaren Brindlen übernehmen, der sich mit Georg Michlig-Supersaxo aus Naters ebenfalls einen prominenten Politiker als Advokaten geholt hatte³²⁾.

Im Jahre 1625 kam es zu Anständen wegen Alprechten, die Kastlan Peter Stockalper beanspruchte³³⁾, ohne dass wir deren Ausgang kennen.

III. Alpordnung

Anfangs Sommer 1601 erliessen die Alpgeteilen eine Alpordnung, von der die Notare Christoph Perrig und Anton Lieben 1637 eine Abschrift erstellten³⁴⁾.

In dieser Alpordnung versuchen die Geteilen vor allem, Nichtgeteilen vom *Erwerb von Alprechten* auszuschalten. Sie verbieten deshalb, Alprechte an Nichtgeteilen zu verkaufen, zu tauschen oder zu pfänden. Will jemand verkaufen, dann sollen die Alprechte für 15³⁵⁾ Pfund den Mitgeteilen im selben Stock angeboten werden, will hier niemand kaufen, sollen die Rechte den Geteilen der andern zwei Stöcke angeboten werden. Vorbehalten aber bleibt das Zugrecht³⁶⁾. Aufgrund dessen konnten die Verwandten des Verkäufers das verkaufte Recht an sich ziehen unter Bezahlung des vom ersten Käufer entrichteten Kaufpreises und sonstiger Kosten

29) Notar Nikolaus Plaschy war 1628 und 1651 Meier des Zenden Leuk (Walliser Wapenbuch, S. 196).

30) Michael Mageran (gest. 1638) war 1631—1638 Walliser Landeshauptmann (*von Roten*, a.a.O., S. 49 ff.).

31) Urk. X.

32) Über ihn *von Roten*, a.a.O., S. 79 ff.

33) Urk. VIII.

34) Urk. II.

35) Zum Preisvergleich: 1618 kostete 1 Fischel Acker in Rischenen (Naters) 20 Pfund, 1632 ½ Fischel Almatt in Bel 12 Pfund, 1640 ein Klafter Heu 6 Pfund (*Dionys Imesch*, Beiträge zur Geschichte und Statistik der Pfarrgemeinde Naters, Bern 1908, S. 135 f.). Kaspar Jodok von Stockalper verpachtete nach 1640 den Spital auf dem Simplon nebst Matte und 25 Kuh Alprecht pro Sommer für 100 Pfund (*Dionys Imesch*, Höhe des Arbeitslohns und der Lebensmittel usw. in der Mitte des XVII. Jahrhunderts, in: Blätter aus der Walliser Geschichte, III, 1904, S. 285.).

36) Über das Zugrecht *L. Carlen*, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, III, 20. Lief., Berlin 1981, Sp. 827 ff.

innert einer bestimmten Frist. Nach dem Walliser Landrecht war die Reihenfolge des Zuges die gleiche wie die Erbfolge³⁷⁾. Von der Alpe in Laggin ist ein Fall bekannt, da der Zug ausgeübt wurde³⁸⁾.

Die selbe Bestimmung wie für den Verkauf gilt auch für die *Verpachtung* von Kuhrechten. Kommt einer durch seine Ehefrau zu Geteilenrechten, hat er einen Betrag in die gemeinsame Kasse zu bezahlen und zwar bis zu einer Kuh Alprecht 2 Pfund in Landeswährung, erwirbt er jedoch mehr als eine Kuh Alprecht, hat er nach Gutdünken der Alpgeteilen zu bezahlen. Weigert er sich, diesen Betrag zu erlegen, wird er vom Genuss des Alprechtes ausgeschlossen.

Die Tendenz, Fremde vom Erwerb oder sogar der Nutzung der Geteilenrechte auszuschliessen, findet sich auch in anderen Alpgeteilschaften des Wallis immer wieder. So ist sie im Simplongebiet auch aus den Alpstatuten der Simplon-Bergalp von 1650, von Alpien von 1575 und von Rosswald von 1651 ersichtlich³⁹⁾.

Alle Geteilen bezahlen jährlich einen dicken Pfennig zu 14 Groschen. Die *gemeinsame Kasse* sollte Kosten und Auslagen der Geteilen decken. Kein Stock hat das Recht, jemand, wessen Stand er auch sei, als Mitgeteilen anzunehmen, ohne dass es die zwei andern Stöcke wissen und dass sie zustimmen, ansonst die Annahme nichtig ist. Der Grund ist der, dass man niemanden in der Geteilschaft haben wollte, den man nicht gerne sah.

Geregelt wird auch das Gemeinwerk oder Alpwerk. Jeder Alpgeteile, der die Alpe benutzt, hat jährlich von 4 Kühen ein Alpwerk zu leisten, d. h. er muss Arbeiten ausführen zur Verbesserung der Alpe, wie das der Alpenvogt anordnet. Dazu gehört, dass Brücken, Wege, Tränkeanlagen wieder hergestellt werden, Weiden geräumt und von Steinen befreit werden und Ähnliches⁴⁰⁾.

Die Verwalter oder Alpenvögte sind die *Organe* der Alpgeteilschaft. Für jeden Stock wird ein Alpenvogt gewählt, der zwei Jahre lang im Amt bleibt. Er ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Hat er aber seine Amtszeit beendet, braucht er sechs Jahre lang das Amt nicht wieder auszuüben. Jedes Jahr wird auch ein sogenannter Hüter ernannt, der, wenn er ein Jahr geamtet hat, dann auf vier Jahre das Hüteramt nicht mehr annehmen muss. Die Alpenvögte haben dafür zu sorgen, dass die Alpordnung eingehal-

³⁷⁾ Zum Zugrecht im Walliser Landrecht vgl. Landrecht von 1511, Art. 68—71, und Landrecht von 1571, Cap. 79—84 (*A. Heusler*, Rechtsquellen des Cantons Wallis, Basel 1890, S. 236—239, 301—305); die verschiedenen einschlägigen Landratsabschiede 1525—1761 ebd., S. 50—54.

³⁸⁾ Wolfgang zum Stadel, wohnhaft zu Kerns in Unterwalden verkaufte 5 Kuh Alprechte an Kaspar Brindlen zu Gamsen. Der Sohn des Hans zum Stadel machte sein Zugrecht geltend und erhielt so diese Alprechte (Urk. II).

³⁹⁾ *Bielander*, a.a.O., S. 28; *P. Arnold*, Gondo-Zwischbergen an der Landesgrenze am Simplonpass, Brig 1968, S. 62; *A. Strüby/C. Clausen*, Die Alpwirtschaft im Ober-Wallis, Solothurn 1900, S. 23.

⁴⁰⁾ Vgl. *Arnold Niederer*, Gemeinwerk im Wallis, Basel 1956 (2. Aufl. 1965), S. 75 f. Ein Beispiel für das Festhalten am Alpwerk in neueren Statuten für die Alpe Nesselstal, ebenfalls im Simplonbereich, bei *Ernest König*, Das Nesselstal und dessen Geschichte, Brig-Glis 1982, S. 55.

ten wird, sie ziehen die Bussen ein, sie haben auch an den Stegen, über die man auf die Alpe gelangt, je ein Türchen anzubringen, damit fremdes Vieh nicht Schaden anrichtet.

Jedes fremde Vieh, das auf der Alpe gefunden wird, soll der Hüter an das Gstein treiben und dem Eigentümer das anzeigen und von ihm Busse verlangen. Die Alpvögte haben die Bussen von 1 Pfund und darüber einzuziehen, die Bussen unter 1 Pfund soll der Hüter einziehen. Bedürfen die Hüter besonderer Hilfe, sollen ihnen die Vögte diese leisten und, wenn es nötig ist, die Geteilen.

Wie in den Alpstatuten verschiedener Walliser Alpen wird auch für Laggin gesagt, wieviel *anderes Vieh* anstelle der Kühe aufgetrieben werden darf. So darf ein Geteile (wie bei der Simplon-Bergalp oder auf Rosswald⁴¹⁾ statt einer Kuh 10 Schafe oder 10 Ziegen auftreiben oder für jede Kuh 3 Rinder, die nicht geworfen haben oder 2 Rinder, die geworfen haben. Für 2 Kühe kann man ein Pferd auftreiben. Es ist auch erlaubt, bei der Alpauffahrt oder zwischen hinein ein Pferd einen Tag und zwei Nächte auf der Alpe zu lassen. Schmalvieh und Galtvieh soll ausserhalb der Kuhweiden grasen.

Um die Alpordnung durchzusetzen, werden verschiedene *Strafbestimmungen* aufgenommen. Strafen sind Verlust des Geteilenrechtes oder Verlust der Alprechte und Bussen. Verlust der Alprechte oder Verfall der Alprechte ist angedroht bei Verkauf oder Verpfändung von Kuhrechten an Nichtgeteilen, ferner wenn jemand sich den Satzungen nicht fügt und wenn einer die Wahl als Alpvogt nicht annehmen will. Die Höchstbussen sind, wie bei der Simplon-Bergalp⁴²⁾, 3 Pfund und zwar ist diese Strafe angedroht, jenen, die den gemeinsam festgelegten Auftriebstermin nicht einhalten und jenen, die schadhafte oder schädigendes und unruhiges Vieh auf die Alpen treiben. Bereits die Satzungen der Talschaft Simplon von 1525, Art. 7, verbieten, gefährliche Tiere auf die gemeinen Weiden zu führen⁴³⁾. Die Alpordnung für Rosswald 1651 belegt sie mit verschiedenen Strafen⁴⁴⁾.

Von den 3 Pfund eingezogenen Bussen soll je ein Pfund an jeden einzelnen Stock gehen. Wer das Alpenwerk nicht leistet, hat eine Busse von einem dicken Pfennig zu erlegen. Treibt einer mehr Vieh auf, als das er Rechte hat, wird er pro Stück Grossvieh mit einem Pfund und pro Stück Kleinvieh mit 5 Schilling gebüsst. Die Eigentümer von fremdem Vieh, das auf der Alpe grast, haben pro Stück Schmalvieh 1 Schilling Busse und pro Stück grösserem Vieh 10 Schilling Busse zu bezahlen.

41) Bieler, a.a.O., S. 28; Strüby/Clausen, a.a.O., S. 25.

42) Bieler, a.a.O., S. 28.

43) Arnold, a.a.O. (Anmk. 39), S. 215.

44) Strüby/Clausen, a.a.O., S. 24.

IV. Des Pfarrers Alpkäse

In den neunziger Jahren des 17. Jahrhunderts hatten die Alpgeteilen von Laggin nochmals einen Span auszufechten. Diesmal ging es darum, ob der Pfarrer von Simplon oder von Gondo das Recht auf sogenannten Kreuzkäse habe. Der Kastlan von Zwischbergen und Alpien (Veyra und Fraxinodi) erliess 1691 und 1696 Dekrete, weil die Alpe Laggin sich im «Territorium und innerhalb der Grenzen der Talschaften Veyra und Fraxinodi ist und sich befindet». In diesen Dekreten wurden die Alpgeteilen verpflichtet, dem Pfarrer von Gondo jeden Sommer den sogenannten Kreuzkäse zu liefern.

Dagegen wandten sich die Geteilen an den Grosskastlan des Zends Brig, zu der Zeit Franz Georg Michlig-Supersaxo, mit der Begründung, ihre Seelsorge sei immer vom Pfarrer von Simplon ausgeübt worden und daher gebühre diesem der Käse und nicht dem Pfarrer von Gondo⁴⁵). Das Gericht machte sich diese Argumentation zu eigen und sprach am 13. August 1697 dem Pfarrer von Simplon das Recht auf den Käse zu⁴⁶).

Dieser Handel ist insofern interessant, als er nicht nur Pfarrerrechte zwischen Gondo und Simplon abgrenzt, sondern auch zeigt, dass im 17. Jahrhundert der Pfarrer einen kleinen Anteil am Alpnutzen hatte⁴⁷). Als Gegenleistung dafür wird er wohl die traditionelle Alpsegnung vorgenommen haben. Arnold glaubt, dass es sich beim Kreuzkäse um die Milch eines Tages gehandelt habe, die man dem Pfarrer abliefern sollte⁴⁸). Es war aber doch eher der Käse-Ertrag der Milch eines Tages aus der ganzen Alpe⁴⁹).

V. Schluss

Was wir hier mitteilen, ist nichts Weltbewegendes. Für die Beteiligten aber war es ein Stück ihrer kleinen Welt und hing eng mit ihrer Existenz zusammen. Darum hat auch die Geschichte einer kleinen Alp ihre Bedeutung. Die einzelne Alp ist aber auch Beispiel für viele andere Walliser Alpen. Mit manchen von diesen teilte die Alpe Oberstafel im Laggental das Schicksal der neueren Zeit, das gekennzeichnet ist durch einen Rückgang. Die Alpstatistik von 1899⁵⁰) gibt für die Alpe Oberstafel im Laggental noch eine Stosszahl von 60 Stück Grossvieh an, während die Alpstatistik von 1972 noch 12 Kühe, 9 Rinder, 3 Kälber und 10 Ziegen zählt⁵¹). Werden wir einmal wieder andere Verhältnisse erleben?

45) Urk. XI.

46) Urk. XII.

47) Dazu *Richard Weiss*, Das Alpwesen Graubündens, Zürich-Erlenbach 1941, S. 191 ff.

48) *Arnold*, a.a.O. (Anmk. 39), S. 187.

49) *Zenklusen*, a.a.O. (Anmk. 6), S. 100.

50) *Strüby/Clausen*, a.a.O., S. 217. Die Alpstatistik 1899 erwähnt eine Alpzeit von 93 Tagen, einen Milchertrag von 5 Liter pro Kuhtag oder im ganzen 19 500 Liter. Milchprodukte: 1370 kg Magerkäse, 600 kg Butter und 520 Schottenzieger, 9 Hütten, wovon 3 in Holz und 6 in Stein, 11 Ställe, wovon 4 in Holz und 7 in Stein erbaut (*Strüby/Clausen*, a.a.O., S. 116).

51) *Adrian Imboden*, Die Land- und Alpwirtschaft im Oberwallis, Bern 1972, S. 244.